

Ausführungsbestimmungen zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht

vom 26. August 2008¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben n und o des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008²,

beschliesst:

Art. 1 *Landwirtschaftliches Gewerbe*

¹ Als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 5 Bst. a des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)³ gelten landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens ein Arbeitsaufkommen von einer Standardarbeitskraft (SAK) aufweisen.

² Für die Berechnung des erforderlichen Arbeitsaufkommens in SAK gelten die Faktoren gemäss Art. 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)⁴. An die SAK werden nicht angerechnet:

- a. Tiere, für welche Hofdüngerabnahmeverträge zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises notwendig sind;
- b. bei Bauvorhaben für Wohnbauten: Flächen, die mit Bauverbot belegt sind.

Art. 2 *Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich*

Als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich beim Erwerb eines Grundstückes nach Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGBB gilt eine Fahrdistanz von weniger als zehn Kilometer ab dem Betriebszentrum. Davon ausgenommen sind Grundstücke im Sömmerungsgebiet.

Art. 3 *Selbstbewirtschaftung*

¹ Beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder eines Gewerbes ist die Selbstbewirtschaftung im Sinne von Art. 9 BGBB mit einem Betriebskonzept aufzuzeigen. Ausgenommen davon sind direktzahlungsberechtigte Selbstbewirtschafterinnen oder Selbstbewirtschafter, die unmittelbar vor dem Erwerb mindestens ein Jahr ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe bewirtschaftet haben.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt bestimmt die Form und den Inhalt des Betriebskonzeptes.

³ Die Selbstbewirtschaftung ist spätestens drei Jahre nach dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder eines Gewerbes aufzunehmen.

Art. 4 *Zerstückelung*

¹ Bei der Abparzellierung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone, die landwirtschaftlich nicht mehr benötigt werden, kann nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a BGBB höchstens eine Fläche von 800 m² (eingeschlossen Fläche des Gebäudes) abparzelliert und aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen werden.

² In begründeten Fällen, insbesondere bei besonderen Parzellen- und Geländeformen oder Gebäudegrössen, kann eine Fläche von mehr als 800 m² abparzelliert und aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen werden.

Art. 5 *Alprechte*

Alprechte als Anteils- und Nutzungsrechte an Alpen von Alpengenossenschaften oder ähnlichen Körperschaften im Sinne von Art. 5 Bst. b BGG unterstehen nicht dem Geltungsbereich des BGG, es sei denn, diese Rechte gehören zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe.

Art. 6 *Übergangsrecht*

Vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen eingereichte Gesuche werden, soweit mit dem Bundesrecht vereinbar, nach altem Recht beurteilt.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2008 in Kraft.

- 1 ABI 2008, 1369
- 2 GDB 921.1
- 3 SR 211.412.11
- 4 SR 211.412.110